

Inhaltliche und formelle Anforderungen an familienpsychologische Gutachten aus Sicht der systemisch-lösungsorientierten Begutachtung

*Stellungnahme des FSLs im Rahmen der
Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten 2015
zur Verbesserung der Qualität von Sachverständigengutachten im Familienrecht*

I. Qualitätskriterien familiengerichtlicher Gutachten

Familienpsychologische Gutachten unterscheiden sich von wissenschaftlichen Untersuchungen grundlegend. Sie haben eine klare vom gerichtlichen Auftraggeber vorgegebene Fragestellung, die sich, von zusätzlichen Differenzierungen im Einzelfall abgesehen, auf die drei Felder Lebensmittelpunkt, Umgang und Kindeswohlgefährdung bezieht. Die jeweilige Operationalisierung innerhalb dieser drei Konzepte steht im fachlichen Ermessen des Gutachters, wobei er sich allerdings nur solcher methodischen Hilfen bedienen darf, die nachweislich im Zusammenhang mit einer zentralen Vorgabe des Gesetzgebers stehen: dem *Kindeswohl*. Da alle Familiengerichte rechtlich dem *Kindeswohl* verpflichtet sind, ist auch der von ihnen beauftragte Gutachter an diesen Orientierungsmaßstab gebunden: das Gutachten muss erkennbar dem *Kindeswohl* dienen.

Das wiederum lässt sich keineswegs leicht nachweisen, da es sich bei diesem Konzept um einen unbestimmten und damit im Einzelfall ausfüllungsbedürftigen Rechtsbegriff handelt. D. h., dass der SV verpflichtet ist, jede seiner empfohlenen Maßnahmen dem Gericht gegenüber so anschaulich und fachlich nachvollziehbar darzulegen, dass sich ein unmittelbarer Bezug zur Anmutungsqualität Kindeswohl praktisch von selbst einstellt, spätestens nach sachkundigen Ausführungen und Erläuterungen im Rahmen der Anhörung. Eine allseits akzeptierte Definition des Begriffs gibt es nicht.

Das hat mehrere Gründe. Der wichtigste: Das kontradiktorische Rechtsverfahren ist für diesen unbestimmten Rechtsbegriff wie geschaffen, weil dadurch neben die dem Gericht vorgelegte Interpretation des Sachverständigen (SV) leicht eine genau gegenteilige gestellt werden kann. Dafür sorgt der Rechtsvertreter jenes anderen Elternteils, nach dessen Überzeugung genau der „Falsche“ vom SV favorisiert wurde. Das ist der eine Grund für die prozessuale Dynamik, die das Kindeswohlkonstrukt im gerichtlichen Verfahren leicht auszulösen vermag. Der andere ist ein rein psychologischer. Der Widerspruch eines Elternteils gegenüber dem SV-Vorschlag kann auch dadurch begründet sein, dass der SV den *Zeitaspekt* von Kindeswohl anders, wesentlich weiter gefasst, versteht als er selbst mit seinem Fokus auf die unmittelbare Gegenwart des Kindes.

Beide Widersprüche sind grundsätzlich nicht unberechtigt. Sie zeigen auf, dass Entscheidungen bzw. gutachterliche Empfehlungen, auch wenn sie aus Sicht des Gutachters psychologisch gut begründet sind, trotzdem zu weiteren gerichtlichen Auseinandersetzungen von Trennungseltern führen können.

Eine größere Verbindlichkeit der SV-Empfehlung ließe sich zwar dadurch erreichen, dass die Qualität von Gutachten grundsätzlich von der Einhaltung zuvor festgelegter *formaler Rahmenbedingungen* abhängig gemacht wird. So etwa der hier vorgestellte Vorschlag des BDP, der sich eng an die von der Wissenschaft entwickelten Qualitätsstandards für die Anfertigung von Forschungsarbeiten anlehnt. Aus Sicht des *FSLs* verbietet sich diese Analogie jedoch allein deshalb schon, weil eine inhaltliche Verankerung des Gutachtens am *Kindeswohl* dann nicht mehr gewährleistet wäre. Dass bei einer unkritischen Übertragung der Wissenschaftskriterien auf familienpsychologische Gutachten von diesem zentralen Bestimmungsmerkmal des Kindschaftsrechts an *psychologischem Gewinn* – den erhofft sich jedes Gericht von seiner Beauftragung – nichts übrig bliebe, hat jüngst erst die Hagener Studie eindrucksvoll gezeigt (Salewski & Stürmer, 2015).

Zwischen wissenschaftlichen Studien und familienpsychologischen Gutachten besteht ein grundlegender Unterschied. Beide haben ganz verschiedene Zielsetzungen und dürfen deshalb nicht derselben Qualitätsprüfung unterworfen werden. Der beträchtliche *Interpretationsspielraum*, in den die sachverständige Beantwortung der Beweisfrage eingebettet ist, lässt sich auch durch formalisierte Aufbereitungsstrukturen nicht beseitigen. Familiengerichtliche Gutachter planen das zu untersuchende Szenario nicht vorab, sie treffen - häufig komplexe – familiäre Ausgangslagen an, von denen her sie ihre Empfehlungen dann entwickeln müssen.

Dabei stehen dem SV in der Regel nur wenige objektiv erfassbare Befunde zur Verfügung. Wo es um eine Abschätzung der Bedeutung intimer zwischenmenschlicher Beziehungen geht, führt zwangsläufig *Subjektivität* – der Wahrnehmung wie der Verhaltensinterpretation - hochgradig Regie. Das gilt für Eltern wie Kinder gleichermaßen. Nach der Begutachtung haben sich deshalb zwar häufig die Rechtspositionen, selten bis nie jedoch die Perspektiven der Beteiligten verändert.

Deshalb macht es aus systemisch-lösungsorientierter Sicht wenig Sinn, die Qualität von familienpsychologischen Gutachten an Qualitätskriterien für solche thematischen Felder zu verankern, in denen *objektive* Erfassungsmöglichkeiten bestehen. Ein familienrechtliches Gutachten zur Umgangsverweigerung einer Achtjährigen gegenüber ihrer Mutter ist etwas grundlegend anderes als das korrespondierende Gutachten eines Rechtsmediziners zur diagnostischen Validität körperlicher Symptome dieses Kindes zur Prüfung des Verdachts, vom Lebensgefährten der Mutter sexuell missbraucht worden zu sein. Insofern ist auch das Bötticher-Papier mit seiner auf einen Einzelnen gerichteten Persönlichkeitsdiagnostik und der daraus abgeleiteten Risikoeinschätzung nicht ohne weiteres auf die Begutachtung eines ganzen Netzwerkes emotionaler Beziehungen, wie es für Familien zutrifft, übertragbar.

Im Familienrecht geht es, vom Verdacht auf Kindeswohlgefährdung abgesehen, immer um die Analyse komplexer familialer Beziehungs- und Lebensverhältnisse. Kritische Lebensereignisse wie Trennung oder Scheidung nehmen dabei einen Spitzenplatz ein. Die zahlreichen Interdependenzen und Wechselwirkungen innerhalb der Familie, erst recht der Trennungsfamilie, sind ohne eine systemische Sicht von Familie nicht zu verstehen, geschweige unter Kindeswohlaspekten psychologisch angemessen einzuordnen. Beziehungsdagnostik ist jedoch nicht nur deskriptiv. Indem das Beobachtete anschließend interpretiert werden muss, geht es dabei regelmäßig um *Bewertungen* elterlichen wie kindlichen Verhaltens.

Das gilt grundsätzlich auch für Sachverständige. Allenfalls sind die von ihnen dargelegten psychologischen Zusammenhänge und die von ihnen vorgenommenen Verhaltensbewertungen von den meisten Gerichten eher nachzuvollziehen als die oft diametral anderen Einschätzungen der Eltern. Dies ist die Erklärung dafür, warum sich die vom SV nicht empfohlenen Elternteile meist *zu Unrecht* von ihm ausgegrenzt fühlen. Ein nicht ganz unbedeutender Grund für die zahlreichen Beschwerden von Gutachtenverlierern. Dabei handelt es sich hier in Wahrheit um ein Strukturelement jeder dualen familiengerichtlichen Entscheidung, das sich durch keine Qualitätsverbesserung, wie immer sie aussehen mag, beseitigen lässt. Einzige Ausnahme: eine erfolgreiche, d. h. in elterlichem Konsens mündende systemische Begutachtung.

Wenn speziell in der familiengerichtlichen Begutachtung die Subjektivität aller Beteiligten, Eltern wie Sachverständige, nie ganz ausgeschlossen werden kann, kann eine Qualitätsverbesserung folglich nur darin bestehen, dass die Sachverständigen sich um ein Höchstmaß an fachlicher Begründung ihrer Vorschläge bemühen und auf jegliche Scheinbegründungen durch Verweise auf Testbefunde oder invalide angelegte Interaktionsbeobachtungen *verzichten*. Von den eindeutigen Fällen abgesehen, gibt es keine methodischen Hilfsmittel, die taugen könnten, einen Gutachtervorschlag *objektiv* zu begründen.

Das ist kein Begutachtungsmangel, der schnellstmöglich beseitigt werden müsste. Die unvermeidliche subjektive Bewertung vieler familienpsychologischer Konstrukte, damit einhergehend ihre große Empfänglichkeit für Widerspruch und Gegenrede, ist in kindschaftsrechtlichen Verfahren ein Merkmal jeder sachverständigen Empfehlung *sui generis*. Das ist der entscheidende Grund dafür, dass alle außergerichtlichen Familienberatungsstellen inzwischen längst die Suche nach familialen Konfliktlösungen mit Hilfe des Merkmalsprinzip weitgehend eingestellt und durch systemische Diagnostik (Familien- und Beziehungsanalysen) sowie systemisch ausgerichtete Interventionen ersetzt haben.

Insofern würde die heute immer noch verbreitete statusdiagnostische Begutachtung im Familienrecht durch eine systemorientierte Umrüstung ihres diagnostischen Arsenalts zur heute längst selbstverständlichen Vorgehensweise der beratenden Kollegen außerhalb der Justiz nur aufschließen. Die Gruppe der beratenden Familienhelfer, das sind längst nicht nur Psychologen, ist ein Vielfaches größer als die der Gerichtsgutachter. Ein überfälliger Schritt deshalb, wie ihn der *FSLs* schon seit langem vollzogen hat. Zumal sich durch das jüngste Konzept „*Gerichtsnähe Beratung*“ die bisher starren Grenzen zwischen den Berufsfeldern zunehmend auflösen.

II. Zwei Konzepte familienpsychologischer Begutachtung

Im Familienrecht stehen sich heute zwei psychologische Zugangskonzepte gegenüber - der entscheidungsorientierte und der systemisch-lösungsorientierte Ansatz – ersterer wird vom *Berufsverband deutscher Psychologen (BDP)* vertreten, der andere vom *Fachverband systemisch-lösungsorientierter Sachverständiger (FSLs)*. Was beide grundlegend unterscheidet, ist das jeweilige Verständnis von „Familie“ und der daraus resultierende methodische Umgang mit der Trennungsfamilie, Kindern wie Eltern, im Rahmen einer Begutachtung.

Dabei steht im einen Fall die *Selektion* des für das Trennungskind am besten geeigneten Elternteils im Mittelpunkt, was auf Bewertung und Abwägung von Merkmals- und Verhaltensunterschieden zwischen beiden Elternseiten hinausläuft. Nach vergleichbar signifikanten Unterschieden zwischen Mutter und Vater wird darüber hinaus auch noch „aus Perspektive des Kindes“ gesucht, um abschließend dem Gericht durch eine Gesamtwürdigung der zahlreichen Einzelbefunde schließlich einen besser geeigneten Elternteil im Streit um Sorge- oder Umgangsrecht vorzuschlagen. Ein Vorgehen, das dem von den Eltern zur Entscheidung genötigten Richter die Elternauswahl entschieden erleichtert und deshalb in weiten Kreisen der Justiz großes Ansehen genießt.

Davon unterscheidet sich das vom *FSL* vertretene gutachterliche Vorgehen grundlegend. Aus systemischer Familiensicht geht es in erster Linie *nicht* um die Suche nach besseren Merkmalsausprägungen im Elternvergleich. Die kann es im Einzelfall zwar geben, im Mittelpunkt steht jedoch eine systemisch-ganzheitliche Analyse der Vernetzung von emotionalen Beziehungen zwischen Kind und Eltern einerseits sowie der Beziehungsstörungen zwischen den beiden Erwachsenen zum anderen. Ziel ist es, im gemeinsamen Gespräch mit den Eltern die bestehenden Konflikte aufzugreifen und auf dem Weg konstruktiven Dialogs bestmöglich abzubauen. Was in der Umsetzung immer wieder darauf hinaus läuft, den Kreis quadrieren zu wollen. Deshalb ist es für systemische Sachverständige unverzichtbar, keine Angst vor Gesprächen mit hoch konflikthafter Erwachsenen zu haben. In einem weiteren Schritt sollen die Eltern dann durch einen Perspektivwechsel mit Blick auf ihr Kind dafür gewonnen werden, mit Unterstützung des Sachverständigen ihren Streit abzubauen und damit Raum zu schaffen, um eine einvernehmliche Lösung zu erarbeiten.

Dieses Vorgehen beruht auf der seit 1998 auch im Kindschaftsrecht verankerten Erkenntnis, dass Elternstreit als die mit Abstand stärkste psychische Belastung gilt, die Trennungskinder auszuhalten haben. Der herausragenden Bedeutung einer einvernehmlichen Regelung hat der Gesetzgeber 2009 auch förmlich Rechnung getragen, indem dem Gericht ausdrücklich gestattet wird, Sachverständige auch mit einer auf die Herstellung elterlichen Einvernehmens abzielenden Begutachtung zu beauftragen (§163 (2) FamFG).

Dabei handelt es sich nicht lediglich um eine Erweiterung des bisherigen Methodenarsenals durch die neue Kategorie „Elternkonsens“. Mit dieser Vorschrift wurde ein grundlegender *Paradigmenwechsel* in die familienpsychologische Begutachtung eingeführt. Was sich am deutlichsten daran ablesen lässt, dass dem familiengerichtlichen Gutachter zugleich eine einzigartige *Sonderstellung* eingeräumt wurde: mit richterlicher Zustimmung darf er nicht länger nur „empfehlen“, sondern selbst mit „Hand anlegen“.

Die damit neu eröffnete *systemisch-lösungsorientierte Begutachtung* verlangt vom familiengerichtlichen Sachverständigen eine ganze Reihe einschlägiger Kompetenzen. Dennoch gelingt längst nicht immer eine Einigung, auch jetzt bleibt es häufig noch erforderlich, dem Gericht einen Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten, weil die Eltern sich nicht einigen können. Dabei wird jedoch großer Wert darauf gelegt, dass die gutachterlichen Empfehlungen zukünftige Entwicklungen in Richtung Konfliktabbau und Einvernehmlichkeit nicht durch starre Festschreibungen blockieren oder unmöglich machen.

Solche „entwicklungsoffenen Empfehlungen“ können sein: Einrichtung einer Probephase; keine Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts zur ‚Beruhigung‘ des Betreuenden; Eröffnung Amtsverfahren; Umgangspfleger; Beratungsaufgaben; Erziehungsbeistand; u. a. m. Mit anderen Worten: der systemisch-lösungsorientierte Ansatz behält auch da die Prozesshaftigkeit der Familie im Blick, wo quasi als Momentaufnahme eine Empfehlung unterbreitet werden *muss*, weil es sonst kein Weiterkommen gibt. Beide gutachterlichen Ansätze bleiben somit auch da unterschiedlich, wo ein Regelungsvorschlag unterbreitet werden muss¹.

Demgegenüber geht der entscheidungsorientierte Gutachter auch in den Beauftragungen nach §163 FamFG in klassischer Weise vor, indem er auch hier von Anfang an dieselben entscheidungsorientierten Daten erhebt wie bei Begutachtungen ohne Einigungsauftrag. Da es von diesem Ansatz her keine spezielle Methodik für die Erzielung von Einvernehmen gibt – „lösungsorientiert“ ist lediglich der Name für den Versuch, Eltern eine freiwillige Einigung nahezu legen -, beschränkt sich dieses Verständnis von lösungsorientierter Begutachtung weitgehend auf Informationen zur psychischen Belastung von Trennungskindern durch Elternstreit und auf ermutigende Appelle. Was in Anbetracht eines von diesem Ansatz weitgehend ausgeklammerten Paarkonflikte aber nur selten genügt.

Um die große Relevanz der Paarebene für den elterlichen Einigungsprozess und damit für die Befriedigungswünsche des Kindes hervorzuheben, den es bei einem rein aufklärerisch-appellativen Verständnis lösungsorientierter Konsenssuche nicht gibt und auch nicht geben muss, hat der *FSLs* deshalb das Präfix „systemisch“ dem lösungsorientierten Vorgehen vorangestellt. Mit anderen Worten: „Lösungsorientiert“ kennzeichnet das für beide Begutachungskonzepte übereinstimmende *Ziel* Elternkonsens, „systemisch-lösungsorientiert“ steht für den methodischen *Weg* zur Zielerreichung.

III. Inhaltliche Anforderungen an die systemisch-lösungsorientierte Begutachtung

1. Grundverständnis

Aus systemisch-lösungsorientierter Sicht ist die Trennungsfamilie ein Verbund exklusiver, nicht austauschbarer Personen, die allesamt in einem emotionalen Netzwerk ganz besonderer Art miteinander verbunden sind. Zum einen stehen sich Ex-Partner, die einander einst in Liebe verbunden waren, enttäuscht, verbittert, misstrauisch und nicht selten auch feindselig gegenüber. Zum anderen sind dieselben Erwachsenen aus Sicht ihrer Kinder als Mutter oder Vater hochgradig positiv besetzte Bindungspersonen, mit denen die Kinder in den meisten Fällen am liebsten sofort wieder zusammenziehen würden.

Das einst harmonische und von allseitigem Vertrauen geprägte Netzwerk Familie ist somit im Kontext von Trennung regelmäßig erheblich verstört, manchmal sogar bereits zerstört, wenn es erstmals mit dem Gutachter in Kontakt kommt. Eine solche Konstellation wäre eigentlich zum Zerfall verurteilt, wenn da nicht die Kinder wären, die auf der einen Seite mit ihren Restaurationssehnsüchten, auf der anderen

¹Zütphen, J. (2010). *Psychologische Begutachtung im Familienrecht: Effekte entscheidungsorientierter vs. lösungsorientierter Begutachtung auf die Trennungsfamilie - Erfahrungen und Ansichten aus Elternsicht*. Dissertation, Universität Bielefeld, Bielefeld.

Seite durch ihre hohe Bedeutung als elterliche Liebessubjekte für ihre Eltern darauf hoffen, dass keiner die Verbindung zu ihnen vorschnell aufgibt.

Womit der Hilfebedarf von Trennungskindern praktisch auf der Hand liegt. Sie sehnen sich nach befriedeten Eltern, mit denen sie, wenn schon nicht unter einem Dach, dann zumindest auf Ebene gesicherter Kontakte in enger emotionaler Verbindung stehen wollen.

Das jedoch ist für den Sachverständigen im Familienrecht kein Suchauftrag nach dem „Besseren“. Seine primäre Aufmerksamkeit muss vielmehr darauf gerichtet sein, den Konflikt der Eltern im Interesse ihrer Kinder zu deeskalieren und ihnen dabei zu helfen, ein einvernehmliches Konzept für die Gestaltung ihrer Nachtrennungsfamilie zu erarbeiten. Es ist demnach ein *Gestaltungsauftrag*, der sich weder mit irgendwelchen Testverfahren noch normierten Elterngesprächen noch standardisierten Interaktionsbeobachtungen des Eltern-Kind-Umgangs realisieren lässt. Die Arbeit mit hochstrittigen Eltern ist eine äußerst schwierige Herausforderung, da die wesentlichen Schritte auf diesem Weg nicht kognitiv, sondern emotional, d. h. psychologisch gesteuert werden. Sicher im Griff haben es selbst die Fachleute in Beratungsstellen oder an Familiengerichten bis heute nicht, wie man diese Konfliktpartner dafür gewinnt, Feinfühligkeit und Empathie für ihr Kind aufzubringen (vgl. Paul & Dietrich, 2007). Deshalb muss der SV für den Umgang mit Trennungseltern auch nicht Therapeut sein. Therapeutische Kompetenzen allein helfen meist wenig bis gar nichts, gescheiterten Eltern ihre Verantwortung für ihr Kind bewusst zu machen.

Der beste Weg besteht darin, die Streitenden bei ihrer ganz persönlichen „subjektiven Wahrheit“ über die bisherigen Geschehnisse und Verläufe in einer der schlimmsten Phasen ihres Lebens, das ist Trennung, abzuholen, die Dynamik ihrer Konfliktstruktur zu verstehen und über den Weg sachverständiger *Allparteilichkeit* – das ist nicht dasselbe wie „Neutralität“ (!) – dafür zu gewinnen, die Sicht des Anderen, wenn nicht zu teilen, so doch zumindest nachzuvollziehen.

Immer wieder scheitert dieser Versuch – mal nur an einem, häufig aber auch an beiden Elternteilen. Ein Beweis dafür, wie dominant und ichzentriert seelische Verletzungen auf Beziehungsebene Erwachsene werden lassen können. Eine Erfahrung, die jeder Sachverständige schon unzählige Male erlebt hat. Trotzdem: Einen anderen Weg als den des Dialogs, um im Interesse der Kinder zumindest zu versuchen, ihre Eltern zu befrieden, gibt es nicht. Deshalb ist das gemeinsame Elterngespräch ein so zentrales Element systemisch-lösungsorientierter Begutachtung, obwohl es im Familienrecht eigentlich nur ums Kind geht..

Kompetenzen in sachverständiger Gesprächsführung mit hoch strittigen Eltern sind somit eine Grundvoraussetzung für systemisch-lösungsorientierte Sachverständige. Die hat ihnen in der Regel jedoch niemand vermittelt, auch kein wissenschaftliches Studium. Deshalb kann es ihnen überhaupt erst im Rahmen einer speziell auf das Familienrecht abgestimmten systemischen Weiterbildung, verbunden mit praktischen Erfahrungen im Umgang mit Trennungsfamilien, gelingen, die emotionalen Verhärtungen, manchmal gar Versteinerungen zwischen den Ex-Partnern aufzuweichen, damit sie überhaupt erst mal in die Lage versetzt werden, die Wünsche und Hoffnungen ihrer Kinder zu erkennen und ernst zu nehmen.

Daher ist es aus der Sicht einer systemisch-lösungsorientierten Sachverständigenarbeit (bei Fragen zum Lebensmittelpunkt und zur Kontaktgestaltung) unumgänglich, jeden Fall zunächst einer systemischen Diagnostik zu unterziehen. Im Mittelpunkt dieser Diagnostik steht das Trennungssystem, das seine Dynamik aus der Trennung der Eltern und deren unterschiedlichen Bedürfnislagen bezieht. Um überhaupt der Individualität von Trennungsgeschichten gerecht zu werden, müssen in diese Diagnostik der Konflikttyp (Wachstumskonflikt, Ausgleichskonflikt, Reduktionskonflikt), der Konfliktaufbau (Sachebene, Beziehungsebene, temporäre Ebene)² und die Eskalationsstufen³ einbezogen werden. Des Weiteren müssen Bedingungsfaktoren für die Konfliktodynamik (konfliktaufrechterhaltende und konfliktmindernde Faktoren) eruiert werden.

Ebenso muss sich die systemische Diagnostik um die innerfamiliäre Situation (Nähe-Distanz, Transparenz, Kommunikation, Atmosphäre)⁴ in Bezug auf die Lebenskontexte des Kindes beziehen, um überhaupt die Auswirkungen des elterlichen Konfliktes auf die Kinder abschätzen zu können. Ohne diese Erkenntnisse ist der Erfolg eines "Einwirken auf Einvernehmen" vom Zufall abhängig und niemand wüsste zu sagen, wie sich beispielsweise eine notwendige Empfehlung zum Lebensmittelpunkt zukünftig auf den Paarkonflikt auswirken wird.

Wo immer es gelingt, die Verhärtungen aufzuweichen, kann die Begutachtung relativ rasch beendet werden. Entspannte Eltern sind nicht länger nur auf die eigene Person fokussiert und können jetzt, oft erstmals, ihr Kind in den Mittelpunkt stellen.

Natürlich kann auch um Kinder heftig gestritten werden, am Familiengericht ist dies sogar die „offiziell“ einzig zugelassene Ausgangssituation. Kein Elternteil will freiwillig auf die Alltagsnähe zu seinem Kind verzichten. Doch darüber kann man miteinander reden, und Vieles verliert seine Schärfe, wenn beiden Elternteilen bewusst gemacht werden konnte, dass ihr Kind zwar die Alltagsnähe zu einem Elternteil nicht verlieren und deshalb lieber bei ihm leben möchte, deshalb den anderen aber nicht weniger liebt. Wenn der Betreuende den großen Vorteil, der mit seinem Status verknüpft ist, begriffen hat, mag ihn diese Erkenntnis sogar befähigen, sich bindungsfürsorglich⁵ dafür einzusetzen, dass auch der andere einen engen Kontakt zu seinem Kind behält. Auf diese Weise können Lösungen gefunden werden, die bei anhaltender Hochstrittigkeit nicht denkbar gewesen wären. Auch dieses Beispiel zeigt wieder die herausragende Bedeutung, die am Familiengericht die Paarebene für den Erfolg elterlicher Befriedung spielt.

Danach werden die geplanten Wege in die Nachtrennungsfamilie ausformuliert und, versehen mit einer Psychologischen Würdigung des Sachverständigen, dem Gericht zugeleitet. In den Fällen erzielten Einvernehmens bedarf es dann keiner weiteren Anhörung mehr und der Antragsteller erklärt seinen ursprünglichen Antrag für erledigt.

² **Simon, F. B.** (2010): *Einführung in die Systemtheorie des Konflikts*. Heidelberg (Carl Auer).

³ **Glasl, F.** (2009): *Konfliktmanagement. Ein Handbuch für Führungskräfte, Beraterinnen und Berater*. 9. Aufl. Bern (Haupt).

Alberstötter, U. (2006). Berater als Akteure im ungeschützten Konfliktfeld? Anforderungen an die Institution Erziehungsberatung in der Arbeit mit hoch strittigen Eltern. In: Weber, Matthias; Schilling, Herbert (Hrsg.): *Eskalierete Elternkonflikte. Beratungsarbeit im Interesse des Kindes bei hoch strittigen Trennungen*. 2. Aufl. 2012, Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 259–274.

⁴ **Retzlaff, R.** (2012): *Spiel-Räume. Lehrbuch der systemischen Therapie mit Kindern und Jugendlichen*. Stuttgart (Klett-Cotta).

⁵ **Temizyürek, K.** (2014): *Das Stufenmodell der Bindungsfürsorge*. ZKJ 2014, S. 228-231.

2. Einvernehmen wird nicht erreicht

Natürlich gelingt dieser idealtypische Weg längst nicht immer oder häufig nur eingeschränkt. Das ist dann zwar ein Beweis *für* die gewaltigen Schwierigkeiten, die mit einer Befriedung der gefühlsbesetzten Paarebene verbunden sein können, aber kein Beweis *gegen* die grundsätzliche Richtigkeit dieses Vorgehens, wenn es um die Wahrung von Kinderinteressen geht. In jedem Fall muss bei fortbestehendem Dissens der Eltern aber natürlich ein anderer Weg beschritten werden. Wie kommt der Gutachter zu seinem gerichtlichen Entscheidungsvorschlag? Dabei geht es unmittelbar um die so genannten *Qualitätskriterien* familienpsychologischer Begutachtung.

Aus Sicht des *FSL* ist dazu festzustellen: Wenn es darum geht, einen Elternteil als Betreuer für das Kind auswählen zu müssen, so ist dies grundsätzlich keine einfache Aufgabe, denn dem Gutachter steht kein einziges methodisches Instrument zur Verfügung, das ihm dabei helfen könnte, den „objektiv geeigneteren“ Elternteil herauszufinden. Das gilt zum einen für den verbreiteten Einsatz psychologischer *Testverfahren* – für Kinder wie auch für Eltern.

Ausnahmslos allen bekannten Testverfahren fehlt die so genannte *Validität*, d. h. der Nachweis, dass die Tests überhaupt in der Lage sind, zur Beantwortung der gerichtlichen Fragestellungen relevant beizutragen. Ein Mindestmaß an Validität ist unverzichtbare Voraussetzung dafür, Tests im Rahmen familienrechtlicher Begutachtung überhaupt einzusetzen. Denn wie sollen sie für die Beantwortung der gerichtlichen Fragen hilfreich sein, wenn sie nachweislich nichts dazu beitragen können? Dieser Nachweis steht immer noch aus.

Der Einsatz von Testverfahren *im Familienrecht* (!) ist somit eine Glaubenssache. Mit der fachlichen Qualität eines Gutachtens haben sie nichts zu tun. In der systemisch-lösungsorientierten Begutachtung spielen sie deshalb keine Rolle. Abgesehen davon, dass die Erfassung von Personmerkmalen ohnehin aus systemischer Familiensicht nicht sinnvoll ist. Diese Einschränkung gilt allerdings nicht für andere Begutachtungsfelder.

Ähnlich verhält es sich in Bezug auf das Bemühen um eine *Standardisierung elterlicher Befragungen*. Der Verlauf der Gespräche hängt stark davon ab, in welcher psychischen Verfassung sich die Gesprächspartner gerade befinden. Wo Trauer, Wut, Tränen und andere Affekte ein Gespräch begleiten, hat es wenig Sinn, dafür standardisierte Fragen zu entwickeln. Was soll das den psychisch hoch belasteten, sich vom anderen bedroht fühlenden und ängstlich auf die nächste Frage des Gutachters lauern- den Eltern nützen? Eine Strichliste mag zwar wissenschaftlichen Vergleichbarkeitsanforderungen genügen, Trennungseltern selbst ist es jedoch entschieden wichtiger, sich vom Sachverständigen in ihrer negativen Sicht vom einstigen Partner und dessen Schuld am Zerschlagen der Familie, so strukturieren Trennungspaare ihre gescheiterte Liebeswelt fast immer, verstanden zu fühlen.

Das kann im Einzelfall zwar durchaus auch valide Hinweise auf die Persönlichkeit des Gesprächspartners liefern und in diesem Sinne nicht unbedeutend für den Gutachter sein, wenn er im Gespräch nach solchen Hinweisen sucht – etwa in Fällen von Kindeswohlgefährdung. Doch dann generiert sich sein Eindruck nicht durch das Beantworten standardisierter Fragen. Es sind in erster Linie die dynamischen und auffälligen Prozesse in der Kommunikation, die das Bild vom Gegenüber formen. Insofern ist es

gerade auch das freie Gespräch mit den Eltern, das dem Gutachter verhilft, klare Empfehlungen für das Gericht zu begründen.

Drittes methodisches Element ist die *Interaktionsbeobachtung*. Hier verhält es sich im Prinzip ähnlich wie beim freien Gespräch. Der Umgang zwischen Kind und Elternteil kann bei genügend Vorsicht in der Deutung sehr aufschlussreich sein, etwa im Hinblick auf Dominanz, Einfühlungsvermögen, Spielverhalte, Bindungsqualität, Umgang mit Grenzen, u. a. m. Weil jedoch das Wahrgenommene häufig nicht für sich selbst spricht, sondern erst interpretiert werden muss, liefert auch die Interaktionsbeobachtung keine objektiven Daten, auch dann nicht, wenn ihr Ablauf standardisiert würde. Zudem sind die Beobachtungen hochgradig kontextabhängig, sowohl vom äußeren Setting als von den mit anwesenden Personen.

In der systemisch-lösungsorientierten Begutachtung haben Interaktionsbeobachtungen daher in erster Linie eine ganz andere Bedeutung:

- a) zum einen dienen sie dazu, unterbrochene oder vom Kind negativ konnotierte emotionale Beziehungen zu einem abgelehnten Elternteil zu diagnostizieren, Störungen aufzuweichen oder aufzulösen;
- b) zum anderen soll damit dem betreuenden Elternteil aufgezeigt werden, dass das Kind sich ohne Beobachtung durch ihn ganz anders verhält als in seinem Beisein. Was manche bis dahin feste Überzeugung des Betreuenden von der Schädlichkeit oder gar Bedrohlichkeit dieser Beziehung zum anderen Elternteil eindrucksvoll zu erschüttern vermag;
- c) zum dritten können sie abgelehnten Elternteilen, die die Kontaktablehnung ihres Kindes regelmäßig als Instrumentalisierung durch den Betreuenden deuten und deshalb überzeugt sind, dass sich der kindliche Widerstand bei bloßer Wiederbegegnung sofort auflösen würde, einen Eindruck von der tatsächlichen Eigenständigkeit und Stabilität der Verweigerungshaltung vermitteln;
- d) im Kontext von Fremdunterbringung oder Rückführung dienen sie der Einschätzung der Bindungen des Kindes an seine Herkunftsfamilie, um mögliche Belastungen und Ressourcen für das Kind zu erkennen.

Hierin liegt der tatsächliche Nutzen von Interaktionsbeobachtungen. Da Bindungen individuell sind, unterscheiden sich die Bindungen des Kindes an seine beiden Elternteile zwingend, auch eine vom Ablauf gleiche Gestaltung (Mensch-ärger-dich-nicht Spiel mit beiden Eltern) des Begutachtungssettings kann deshalb keine Vergleichbarkeit erbringen. Und wie der Gutachter damit umgeht, wenn ein Elternteil so tut als hätte er gar nicht bemerkt, dass sein Kind beim Mensch-ärgere-dich-nicht geschummelt hat, hängt ganz von ihm selbst ab. Auch diese von vielen Gutachtern gern eingesetzten Spielbeobachtungen sind ohne jede prognostische Relevanz. Wofür sollte sie auch stehen?

3. Wie kommt der systemisch-lösungsorientierte SV zu seiner Empfehlung?

Jedes empfehlende Gutachten spaltet Eltern in Gewinner und Verlierer, das ist durch ein solches Votum zwingend vorgegeben. Ein durch Entspannung und Kooperation gekennzeichnetes vertrauensvolles und herzliches Klima in der Kind-Eltern-Beziehung, wie es aus fachlicher Sicht höchste Priorität hat, wird sich deshalb nach der entscheidungsorientierten Begutachtung eher selten einstellen. Was sich

positiv erreichen lässt, ist allenfalls *Rechtsfrieden*. Ein im Sinne des Kindeswohls angestrebter *Beziehungsfrieden* wird sich jedoch nicht einstellen, den kann es nur auf Augenhöhe mit dem anderen Elternteil geben. Zwar mag die vom Gericht umgesetzte Empfehlung des Sachverständigen im Einzelfall trotzdem zur psychischen Entlastung eines Kindes beitragen, wenn nach dem Gerichtsbeschluss der Elternkonflikt abebbt und es deshalb diesen Anteil am früheren Spannungsfeld nicht mehr gibt. Doch verschwunden ist damit lediglich der Stress durch das Gerichtsverfahren, an der psychischen Belastung des Kindes im gelebten Alltag hat sich aber nur wenig geändert.

Da es für den Sachverständigen somit nicht möglich ist, Kindern mit seiner Empfehlung über den beendeten Rechtsstreit hinaus auch zu anhaltend entspannten und dialogischen Eltern zu verhelfen, schafft der Gutachter, wenn sein Einigungsversuch scheitert, zwar einige formale positive Strukturen für die Zeit danach, mehr aber auch nicht. In diesem Punkt ergeht es allen Gutachtern gleich.

Ob das Kind weiterhin bei der Mutter wohnen oder zum Vater wechseln soll oder umgekehrt, das ist eher eine pragmatische Frage. Ihre Beantwortung hängt wesentlich davon ab, ob der Gutachter mit dem Fokus Kindeswohl nur die aktuelle Lage des Kindes vor Augen hat, oder ob er dabei auch an einen zeitperspektivisch gestreckten Entwicklungsverlauf denkt, der Fragen von Schulwahl und anderen Themen mit einschließt. Beide Blickpunkte beinhalten gleichermaßen gewichtige Facetten des Kindeswohls.

In diesem Sinne unterbreitet der systemisch-lösungsorientierte SV bevorzugt solche Empfehlungen, die Autonomie und Beziehungserhalt begünstigende Weiterentwicklungen in der Nachtrennungsfamilie nicht versperren sowie dazu beitragen können, dass sich für das Kind eine möglichst engmaschige Verbindung zum anderen Elternteil etabliert. Dafür gibt es aber weder zum Zeitpunkt der Begutachtung noch danach Garantien. Einen Eindruck hiervon kann sich der Sachverständige nur aus den Gesprächen mit Eltern und anderen wichtigen Bezugspersonen bilden. Hinzu können verfahrensrechtliche Unterstützungen und Kontrollen kommen, um das Risiko eines Beziehungsabbruchs zu minimieren. Dabei ist Transparenz gegenüber Eltern wie Gericht unabdingbar, weshalb die Gespräche mit den Beteiligten in der Regel vollständig (durch Audio-Aufnahme) dokumentiert werden. Die Empfehlungen werden in jedem Fall mit beiden Eltern besprochen und ausführlich begründet.

Trotzdem bleibt aber auch dann noch ein Restrisiko der Fehleinschätzung zurück. Es ist das Dilemma von familienrechtlicher Begutachtung schlechthin, dass es an stabilen Bestimmungsgrößen fehlt und sich ihre Konzepte, obwohl alltagstauglich, nur sehr begrenzt operationalisieren lassen. Oft ist deshalb die Erprobung gutachterlicher Gestaltungsvorschläge noch während laufender Begutachtung die beste Hilfe, um diese Unwägbarkeiten zu kompensieren. Obendrein wird den Eltern angeboten, sich in zukünftigen Konfliktfällen ums Kind zunächst unentgeltlich an den Sachverständigen wenden zu können, um eine vorschnelle erneute Einschaltung des Gerichts zu vermeiden.

Wo immer Wertungen erfolgen, ist auch stets das Gegenteil mit im Spiel – Abwertungen. Oft lassen sich diese sogar rein sachlogisch kaum vermeiden. Deshalb stellt der systemisch-lösungsorientierte Gutachter zwar in seinem Gutachten alle für dessen Verständnis relevanten Aspekte ausführlich dar, verzichtet jedoch auf die vollständige Verschriftlichung der subjektiven Sichtweisen der Beteiligten, da dies lediglich den Konflikt schüren würde. Zudem achtet er sehr genau darauf, dass Eltern sich durch

seine Darstellung nicht entwertet fühlen. Das ist andernfalls mit dem hier vertretenen humanistischen Menschenbild unvereinbar.

III. Kindeswohlgefährdung

Ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, ist häufig nicht annähernd so eindeutig festzustellen wie man es sich wünschen würde. Zum einen erlaubt der unbestimmte Rechtsbegriff einen breiten Raum von Deutung und Interpretation, so dass durchaus zwei Gutachter für dieselbe Symptomatik zu ganz unterschiedlichen Gefährdungseinschätzungen und entsprechend unterschiedlichen Interventionsvorschlägen gelangen können. Das ist dann nicht unbedingt mangelhafter Qualifikation der SV geschuldet, sondern ein kaum überraschendes Ergebnis fehlender Befundeindeutigkeit.

Die systemisch-lösungsorientierte Begutachtung hat deshalb den *Runden Tisch* entwickelt, den fachlichen Austausch aller in der Familiensache beteiligten Professionen. Ziel dabei ist es, idealerweise Übereinstimmung unter den Kinderkundlern über Gefährdungsgrad und Maßnahme zu erzielen, um Diagnose und Intervention auf solide fachliche Füße zu stellen. Dies ist gleichzeitig eine wirksame Fehlerkontrolle, weil der Gutachter dadurch gezwungen ist, seine eigene Einschätzung fundiert zu begründen und sich ggf. mit anderen Argumenten kritisch auseinanderzusetzen. Dieser Prozess muss sich auch im schriftlichen Gutachten wiederfinden und vom Gericht nachvollziehen lassen. Der Status des SV allein darf nicht genügen, um dem Gericht ein bestimmtes Vorgehen nahezu legen.

Die systemische Diagnostik gestaltet sich hier anders, da das zu betrachtende System kein Trennungssystem sein muss, das seine Dynamik aus einem Paarkonflikt bezieht, sondern ein Familiensystem mit einer möglichen oder vollzogenen Trennung auf der Ebene der nachfolgenden Generation. Im Fokus steht hier die innerfamiliäre Situation (Nähe-Distanz, Transparenz, Kommunikation, Atmosphäre) und die individuelle Situation der Beteiligten (Erziehungskompetenzen, Ressourcen, Entwicklungsaufgaben und deren Bewältigung). Erkenntnisse aus diesen beiden Bereichen werden dann an den einschlägigen Kriterien zur Erziehungsfähigkeit gespiegelt.

Das ist die psychologische Seite. Daneben gibt es aber auch eine rechtliche (Eingriff ins Sorgerecht), zu der dem Gutachter sowohl die einschlägige, vor allem die obergerichtliche Rechtsprechung bekannt sein muss und die auch ihm bei Vorlage höchstgerichtlicher Entscheidungen (BGH; BVerfG, EuGHMR) Grenzen setzt, die er kennen muss. Gründliche Rechtskenntnisse sind deshalb gerade in den 1666er-Fällen von herausragender Bedeutung.

Kritischer ist aus systemischer Sicht der gutachterliche Umgang mit dem Danach, wenn es um die Dauer der Fremdunterbringung in Verbindung mit Fragen zur Rückführung des Kindes in seine Herkunftsfamilie geht. Auch hier sind Rechtskenntnisse unverzichtbar. Dazu zählt insbesondere auch die bindende Spruchpraxis des EuGHMR (Prüfung der Rückkehrproption). Kinderpsychologisches wie rechtliches Wissen sind feste Bestandteile der Qualifizierung zum systemisch-lösungsorientierten Sachverständigen.

Allerdings können auch hier beträchtliche Schwierigkeiten auftreten, weil das zu beachtende kindorientierte Verhältnismäßigkeitsprinzip erneut erhebliche Spielräume für Gutachter und Gericht eröffnet, die einer objektiven Bewertung kaum zugänglich sind.

Die Wiedereingliederung von Kindern, die längere Zeit fremduntergebracht waren, stellt hohe Anforderungen an den Sachverständigen, wobei es sowohl auf kinderpsychologisches Wissen, vor allem aber auch auf einschlägige Erfahrungen im angemessenen Umgang mit solchen Veränderungen ankommt. Das betrifft sowohl die Kinder selbst wie, meist noch stärker, die zur Rückführung des ihnen treuhänderisch anvertrauten Kindes aufgeforderten Pflegeeltern mit ihren verständlichen Gefühlen und Affekten, sofern sich das Kind länger in ihrer Obhut befunden hat. Hier erweist es sich als sehr hilfreich, wenn nicht strikt an der Formalqualifikation des Sachverständigen festgehalten wird, sondern stattdessen auf die ausgewiesenen praktischen Erfahrungen Einzelner im Umgang mit dieser schwierigen Konstellation zugegriffen werden kann.

Natürlich müssen fahrlässige Eingriffe ins elterliche Sorgerecht durch unqualifizierte Gutachter vermieden werden, doch das ist in erster Linie keine Frage formaler Qualifikation, solange die Studiengänge die notwendigen Kompetenzen nicht vermitteln. Eine Fehlentscheidung kann deshalb auch ein Master in Psychologie oder ein medizinisches Examen nicht verhindern, sondern es bedarf beim Sachverständigen in erster Linie *Kompetenz* und *einschlägiger Erfahrung*. Und eines sachkundigen Gerichts, das nicht jede Empfehlung eines Gutachters ungeprüft übernimmt.

In diesem Sinne muss hinterfragt werden, ob nicht vorwiegend berufspolitische Besitzstandswahrung dahintersteht, wenn von dieser verantwortungsvollen Arbeit ausgerechnet jene Berufsgruppe von Sozialpädagogen und Diplompädagogen generell ausgenommen bleiben soll, die in den Beratungsstellen Trennungs-, Scheidungs- und Familienberatung durchführt, sowie in Jugendämtern Multiproblemfamilien betreut, dort mit der Risikoeinschätzung von Kindeswohlgefährdung nach § 8 a, SGB VIII laufend befasst wird und deshalb mit Kindeswohlgefährdungen, Inobhutnahmen und Fremdunterbringungen am besten vertraut sein dürfte. Dass es diesen Fachkräften an einschlägiger Kompetenz mangelt oder sie nicht wissen sollten, dass Eingriffe ins Sorgerecht nur durch ein Gericht vorgenommen werden dürfen (und müssen), ist vor solchem Erfahrungshintergrund wohl wenig wahrscheinlich.

Der FSLs orientiert sich bereits jetzt an *fachlicher Kompetenz* und *Felderfahrung* und hat daher seine Weiterbildung für ausgewählte, einschlägig qualifizierte, weil praxiserfahrene Absolventen dieser psychosozialen und pädagogischen Studiengänge geöffnet.

IV: Vorschläge zur Qualitätsverbesserung

Aufgeschreckt durch zahlreiche Beschwerden betroffener Eltern, die sich durch familienpsychologische Gutachter zu Unrecht um die Alltagsnähe zu ihren Kindern gebracht, vereinzelt sogar für geraume Zeit ausgeschlossen fühlten, hat die Regierungskoalition aus CDU und SPD beschlossen, nach notwendigen Verbesserungen zu suchen, um solche Missstände dauerhaft abzustellen. In diesem Zusammenhang steht auch der hier vorgelegte Beitrag des FSLs.

Obwohl die Unzufriedenheit mit einem familiengerichtlichen Gutachten auch ganz erhebliche strukturelle Seiten hat – vermutlich hätten sich zahlreiche enttäuschte Eltern nie an Politiker gewandt, wenn ihr Gutachten damals *für sie* votiert hätte –, lässt sich dennoch auch aus Sicht des FSLs eine ganze Reihe von Verbesserungen benennen, die ihre zukünftige Akzeptanz steigern könnte. Zwar nicht in

jedem Fall, dagegen spricht, dass es immer Betroffene geben wird, die erst dann zufrieden sind, wenn der Gutachter genau die Empfehlung ausspricht, die der Elternteil selbst für die einzig richtige hält. Doch wenn es gelänge, die Gutachtenverlierer – Gewinner haben an der heutigen Begutachtung nichts auszusetzen – dafür zu gewinnen, die Empfehlung nicht weiter zu torpedieren – er muss sie ja nicht uneingeschränkt teilen – dann wäre das schon ein beachtlicher Qualitätsgewinn.

Bevor darauf gleich näher eingegangen wird, eine grundsätzliche Anmerkung an dieser Stelle. Die bedenkliche, nicht nur aus unserer Sicht falsche Schlussfolgerung der Hagener Studie, wonach weit über die Hälfte der Familienrichterinnen und –richter des Landes die gravierenden methodischen Mängel der von ihnen in Auftrag gegebenen Gutachten nicht erkennen und damit falsche Entscheidungen treffen würden, ist zumindest grob fahrlässig, eigentlich sogar böswillig, denn ihr fehlt jegliche wissenschaftlich seriöse Begründung, um einen solchen nicht hinnehmbaren Zustand zu behaupten (vgl. Jopt & Behrend, 2014).

Hier wurden jedoch nicht nur Gerichte desavouiert. Auch Hunderten von Gutachterkollegen, die sich seit nunmehr 35 Jahren redlich darum bemühen, den Gerichten fachlich solide begründete Empfehlungen zu liefern, wird nahezu Unfähigkeit attestiert. Wenngleich es eigentlich Sache des Berufsverbands wäre, hier klar Position zu beziehen, so sei an dieser Stelle wenigstens aus Sicht des FSLs klargestellt, dass dieser Pauschalverriss sachlich falsch und berufsethisch zumindest arg bedenklich ist.

Natürlich gibt es vereinzelt auch immer wieder solche Gutachter, die sich für diese Arbeit besser niemals angeboten hätten. Gutachter ist man bis heute, indem man behauptet, einer zu sein. Doch begutachtet wird nicht im leeren Raum, die ZPO beinhaltet eine Reihe klarer Regeln und Bedingungen, an die sich jeder Gutachter zu halten hat. Auch der Wächter über deren Einhaltung ist dort klar benannt: einziger Kontrolleur des Gutachters ist das Gericht.

Wenn trotzdem die Mängel mancher familiengerichtlicher Gutachten nicht erkannt und diese als Entscheidungshilfen von den Gerichten „durchgewinkt“ werden, so gibt es dafür eine ganze Reihe von Gründen. Wobei nicht nur auf den einzelnen Gutachter gesehen werden darf - Befangenheitsanträge gehören nicht von ungefähr zum größten Schrecken jedes Sachverständigen. Wenn der Kontrolleur versagt, muss man auch danach suchen, was notwendig ist, damit er seinen Kontrollauftrag auch effektiv wahrnehmen kann. Ein Kontrolleur, der – aus welchen Gründen auch immer - zur Kontrolle nicht annähernd in der Lage ist, ist eine Farce.

Aber auch das darf nicht übersehen werden: Selbst wenn er die Überwachung des gutachterlichen Handelns wahrnehmen könnte – nicht selten ist er gut beraten, davon keinen Gebrauch zu machen. Was ganz wesentlich mit der hohen Gutachtergläubigkeit mancher Obergerichte zu tun hat. Kein Richter will in seinem Urteil aufgehoben werden, deshalb ist es zumindest taktisch häufig klüger, der Gutachterempfehlung einfach zu folgen und die eigenen Bedenken hintan zu stellen.

Das ist ein im Grunde völlig inakzeptabler Zustand, der den Kontrollgeist der ZPO zur Fiktion degradiert. Deshalb kann der für die Ausarbeitung von Verbesserungsvorschlägen zuständigen Abteilung im Justizministerium nur mit Nachdruck empfohlen werden, speziell auch dieses Problem unbedingt mit einzubeziehen. Eine Arbeitstagung mit Richtern und Gutachtern könnte an dieser Stelle wertvolle Erkenntnisse liefern.

Was schon jetzt sinnvolle Verbesserungsvorschläge betrifft, so lassen sie sich in zwei Kategorien einteilen. Die eine betrifft den im Familienrecht immer noch ausstehenden Paradigmenwechsel in der Konzeption von Familie, damit auch der Trennungsfamilie, und die daraus abzuleitende systemisch-lösungsorientierte Begutachtung als Regelfall. Die andere bezieht sich auf Vorschläge zum Umgang mit gerichtlichen Entscheidungsempfehlungen.

Systemisch-lösungsorientierte Begutachtung

1. *Abänderung von §163 (2) FamFG in: In allen Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, kann der Sachverständige bei der Erstellung des Gutachtauftrags auch zunächst auf die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten hinwirken. Das betrifft alle Fälle gem. §1671 BGB wie §1666 BGB.*
2. *Zertifizierte Schulung* aller als Sachverständige in Frage kommenden Fachkräfte für den Umgang mit den im Familienrecht auftauchenden besonderen Problemlagen von Kindern und ihren Familien – bei Trennung wie bei Kindeswohlgefährdung. Das schließt Praxiserfahrungen im Rahmen der Fortbildung zwingend ein. Dazu hat der FSLs bereits vor zwei Jahren *Standards* für die systemische Begutachtung entwickelt. Die Weiterbildung dauert 18 Monate, umfasst 200 Zeitstunden theoretischen Unterricht sowie ein umfangreiches Volontariat. Sie schließt mit je einem Probegutachten aus den drei familiengerichtlichen Fallgruppen Sorgerecht, Umgangsrecht und Kindeswohlgefährdung ab.

Bei Entscheidungsvorschlag

3. *Verzicht auf psychologische Testverfahren* in Familiensachen. Ausnahmen müssen vorher für das Gericht nachvollziehbar begründet werden, andernfalls werden die durch den Einsatz von Testverfahren entstandenen Kosten nicht entgolten.
4. *Etablierung eines „Vier-Augen-Prinzips“* in allen Fällen, in denen vom Gutachter ein Sorgerechtseingriff in Verbindung mit einer Fremdunterbringung empfohlen wird, beispielsweise durch Vorschreiben einer Supervision (mit Unterschrift des Supervisors auf dem Gutachten)“.

Gerichte

5. *Psychologische Weiterbildung für Familienrichter* zu den drei zentralen Aufgabenstellungen des Familienrechts – Lebensmittelpunkt (Sorgerecht), Eltern-Kind-Beziehung (Umgangsrecht) und Kindeswohlgefährdung.
6. Grundkenntnisse über psychologische *Gutachten*, um das Gericht in die Lage zu versetzen, das von ihm in Auftrag gegebene Gutachten nicht nur allgemein zu überwachen, sondern auch in seiner Struktur verstehen und nachvollziehen zu können. Viele zu Recht kritisierte Gutachten gibt es nur deshalb, weil die Gerichte selbst deutliche Mängel nicht erkannt haben. Zumindest sollte jeder Richter beim Dezernatswechsel ins Familienrecht eine einschlägige Handreichung erhalten, in der Hintergründe und Aussagewert von Gutachten erklärt werden.

V. Fachliche Voraussetzungen des SV

1. Einschlägiges sozialwissenschaftliches Studium an Hochschule oder Fachhochschule
2. Systemische Grundqualifikation / Kenntnisse in Familienpsychologie
3. Abgeschlossene Weiterbildung zum systemisch-lösungsorientierten Sachverständigen
4. Supervision

Ausblick

Zentrale Merkmale aus anderen Rechts- oder Begutachtungsbereichen können nicht einfach ins Kinderschaftsrecht übertragen werden. Familienpsychologische Gutachten betreffen nicht Einzelpersonen, sondern exklusive Beziehungssysteme. Außerdem bewerten sie keinen abgeschlossenen Lebenssachverhalt, sondern müssen zur kindorientierten Gestaltung von Zukunft beitragen. Kindorientierung in diesem Zusammenhang bedeutet die Betonung von Beziehungserhalt und Konfliktabbau. Bei alledem muss ein Maß an Flexibilität ermöglicht werden, das Begutachtung wie auch richterliche Entscheidung nicht zum entwicklungsfeindlichen Hemmnis für das Kind und seine Familie werden lässt, sondern Raum für progressive Entwicklungen des Kindes bietet.

Die gerichtliche Entscheidung soll dem Kindeswohl dienen, folglich darf das Gutachten hinter diesem Maßstab nicht zurückbleiben. Insofern wird eine grundlegende und nachhaltige Verbesserung der Qualität von Gutachten nicht gelingen, solange man sich auf den Versuch beschränkt, familienpsychologische Gutachten innerhalb der bisher bestehenden gutachterlichen Vorgehensweise lediglich anzupassen bzw. formal wie inhaltlich zu standardisieren. Ein Familienkonflikt ist nicht vergleichbar mit einer wissenschaftlich standardisierten Versuchsanordnung oder Forschungsfrage. Familien und ihre Konflikte sind aufgrund der Individualität der Beteiligten und ihrer exklusiven Beziehungen zueinander nicht standardisierbar, entsprechend individuell müssen mögliche Lösungen und bei fortbestehendem Elternstreit gutachterliche Empfehlungen sein.

Deshalb wird es ein frommer Wunsch bleiben, formal standardisierte Diagnostik und Darstellung könnten ermöglichen, ein objektiv richtiges Ergebnis quasi abzulesen. Trotz dieses 'Mankos' darf Qualitätsverbesserung jedoch nicht einfach umgemünzt werden in das Bestreben, Gutachten zumindest möglichst rechtsmittelsicher zu machen, so verständlich die Sehnsucht von Gericht und Sachverständigem nach Unangreifbarkeit auch sein mag. Das Schielen auf Auftraggeber und Obergerichte hat noch keinem Kind, noch keiner Familie geholfen.

Sachverständige müssen stattdessen nun in ihrem Handlungsbereich endlich umsetzen, was unbestrittene Erkenntnis der Familienpsychologie ist, wenn auch bisher beschränkt auf die außergerichtlichen Anwendungsbereiche⁶. Die Justiz erwartet vom Sachverständigen selbstverständlich eine Begutachtung nach dem aktuellen fachwissenschaftlichen Stand seiner Disziplin. Einzige Ausnahme ist - derzeit

⁶ **Jopt**, U. (2002). Die Trennungsfamilie - Eine systemische Betrachtung. In: E. Bergmann, U. Jopt & G. Rexilius (Hrsg.). *Lösungsorientierte Arbeit im Familienrecht*. Köln: Bundesanzeiger Verlag. S. 51-76.

Behrend, Katharina (2011). Das Gutachten als Lösungshilfe bei Sorge- und Umgangsrechtsstreitigkeiten nach Trennung. In: K. Menne & M. Weber (Hrsg.), *Professionelle Kooperation zum Wohle des Kindes. Hinwirken auf elterliches Einvernehmen im familiengerichtlichen Verfahren (FamFG)*. Weinheim: Juventa, S. 191 - 211

Lehmann, M. (2012). Der systemische Gutachter? Die systemisch fundierte "lösungsorientierte

noch - das Kindschaftsrecht. State of the Art der Familienpsychologie ist die *Systemische Familienpsychologie*⁷. Erst wenn sie flächendeckend auch von allen Gutachtern als theoretische Grundlage für das Verständnis von Familie anerkannt wird und die systemisch-lösungsorientierte Begutachtung zum methodischen Standard für familienpsychologische Begutachtung geworden ist, erst dann wird endlich moderne Familienpsychologie Grundlage sachverständigen Handelns im Familienrecht geworden sein.

Dabei ist auch systemisch-lösungsorientierte Begutachtung kein Zauberwerk. Sie ist allerdings, und das hat sie der entscheidungsorientierten Begutachtung voraus, bereits dezidiert auf die Familienpsychologie und die dortige Gestaltungsaufgabe des Sachverständigen zugeschnitten. Innerhalb ihres Paradigmas ist die systemisch-lösungsorientierte Begutachtung bis zu einem gewissen Grad auch standardisierbar. Diese Standards (FSLs) sind bereits formuliert und kommen in der Praxis vielfach zur Anwendung.

Ergänzt werden sie durch Qualifikationsanforderungen an den systemisch-lösungsorientierten Sachverständigen, die ihn einerseits befähigen, mit Eltern einvernehmliche Regelungen zu erarbeiten, ihn andererseits aber auch in die Lage versetzen, im Falle fortbestehender Konflikte eine systemisch fundierte, dem Kind und seinen Bezugspersonen Entwicklungsperspektiven offerierende Empfehlung zu geben, die es - quasi als Momentaufnahme, um das gerichtliche Verfahren zu beenden – dem Gericht ermöglicht, eine kindeswohlgemäße Entscheidung zu treffen. So kann Rechtsfrieden unmittelbar erreicht werden und das aus Familiensicht Eigentliche - Beziehungsfrieden - wird nicht langfristig blockiert.

Sachverständigentätigkeit" im Familienrecht. *KONTEXT*, 43, 1–15.

⁷ **Schlippe, A. von, Schweitzer, J.** (2007). *Lehrbuch der systemischen Therapie und Beratung* (10. Aufl.). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.